

KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



PARKPLATZREGLEMENT DER GEMEINDE KERZERS

Inhalt

.....	3
Parkplatzreglement der Gemeinde Kerzers.....	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
1. Zweck	
2. Geltungsbereich, Kompetenzenregelung	
II. GEBÜHREN.....	4
3. Höchstbetrag pro Stunde	
4. Kompetenz Gemeinderat	
5. Ticketautomat	
6. Gebührenschilder	
7. Andere Parkplatznutzung/ Nichtbeachten Sperrzeiten	
8. Zweckgebundenheit Gebührenertrag	
III. STRAFEN UND RECHTSPFLEGE.....	6
9. Bussen	
10. Rechtsmittel	
11. Aufhebung früherer Erlasse	
12. Inkrafttreten	
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
V. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE.....	7
Ausführungsbestimmungen zum Parkplatzreglement.....	8

Parkplatzreglement der Gemeinde Kerzers

Die Gemeindeversammlung von Kerzers

gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SBV) vom 19. Dezember 1958 sowie dessen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen
- Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) vom 1. Dezember 2009
- das Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARzGG) vom 28. Dezember 1981
- das Gesetz über die Strassen (StrG) vom 15. Dezember 1967
- das Gesetz über die öffentlichen Sachen vom 4. Februar 1972

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|---|
| Art. 1
Zweck | Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Grundstücken beziehungsweise Parkplätzen der Gemeinde Kerzers werden Gebühren erhoben. |
| Art. 2
Geltungsbereich
Kompetenzenregelung | Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Grundstücke beziehungsweise Parkplätze der Gemeinde Kerzers (siehe Ausführungsbestimmungen im Anhang). |

II. GEBÜHREN

- | | |
|--|--|
| Art. 3
Höchstbetrag pro Stunde | Die Maximalgebühr beträgt Fr. 3.00 pro Stunde |
| Art. 4
Kompetenz Gemeinderat | ¹ Bis zum Betrag der von der Gemeindeversammlung festgelegten Höchstgebühr pro Stunde (Art. 3) legt der Gemeinderat die Parkgebühren fest (siehe Ausführungsbestimmungen im Anhang) |

² Er nimmt dabei Abstufungen vor, die sich nach der Parkdauer richten.

³ Der Gemeinderat ist zuständig, die maximale Parkdauer festzulegen.

**Art. 5
Ticketautomat**

Die Parkiergebühren werden an den dafür vorgesehenen Ticketautomaten (zentrale Parkuhr) bezahlt.

**Art. 6
Gebührenschilder**

Die Gebühr wird vom Lenker oder Halter des Fahrzeugs geschuldet. Sie haften solidarisch für deren Bezahlung.

**Art. 7
Andere Parkplatznutzung**

¹ Der Parkplatz kann jederzeit ganz oder teilweise insbesondere für öffentliche Anlässe wie zum Beispiel:

- a) „Maimärkt“
- b) Weihnachtsmarkt
- c) weitere, durch die Gemeinde bewilligte Anlässe

gesperrt werden.

² Die Ankündigung muss mindestens 48 Stunden vorher erfolgen.

Nichtbeachten Sperrzeiten

³ Bei Nichtbeachtung der Sperrzeiten werden die Fahrzeuge auf Kosten der Lenker oder Halter abgeschleppt.

**Art. 8
Zweckgebundenheit
Gebührenertrag**

¹ Der Ertrag der Gebühren ist zweckgebunden. Er muss insbesondere verwendet werden für:

- a) Die Deckung des Unterhaltes, des Betriebes und der Bereitstellung der Parkplätze und deren technischen Einrichtungen
- b) Die Besoldung des mit der Verwaltung, des Unterhaltes und der Überwachung der gebührenpflichtigen Parkplätze beauftragten Personals
- c) Die Tilgung der Schulden der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erstellung von Parkhäusern und Parkfeldern
- d) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an die Erstellung von Parkhäusern und Parkfeldern durch Private, sofern diese Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind
- e) Die Förderung des öffentlichen Verkehrs
- f) Strassenunterhalt

² Über die konkrete Verwendung des Ertrages entscheidet die Gemeindeversammlung im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.

III. STRAFEN UND RECHTSPFLEGE

Art. 9 Bussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden mit Busse von Fr. 40.00 bis Fr. 1'000.00 geahndet.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 des Gemeindegesetzes.

³ Die Anwendung der Spezialgesetzgebung, insbesondere der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung, bleibt vorbehalten.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Verfügungen, welche auf Grund des vorliegenden Reglements getroffen werden, können, innert 30 Tagen ab Empfang, beim Gemeinderat angefochten werden.

² Die Einsprache ist schriftlich einzureichen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann, innert 30 Tagen ab Empfang, mit Beschwerde beim Oberamt Murten angefochten werden.

⁴ Die Rechtsmittel der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

..

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Aufhebung früherer Erlasse

Alle früheren Gemeindebestimmungen in dieser Sache sind aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

V. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. April 1994 und genehmigt von der Baudirektion des Kantons Freiburg am 14. Juli 1995.

Änderung Art. 8, Buchstabe f) beschlossen von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 23. September 2014:

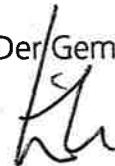
Die Gemeindepräsidentin:



Susanne Schwander



Der Gemeindeschreiber:



Erich Hirt

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am 18. Juli 2016.

Der Baudirektor:

Maurice Ropraz



Ausführungsbestimmungen

zum „Parkplatzreglement der Gemeinde Kerzers“

genehmigt an der Gemeinderatsitzung vom 16. Oktober 2013

Der Gemeinderat von Kerzers

gestützt auf:

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980, Art. 60 (GG) und
- das Gemeindereglement „Parkplatzreglement“, vom 5. Dezember 1994

beschliesst:

Artikel 1

Auf den nachfolgenden aufgeführten, bezeichneten Strassen und Plätzen wird die Parkzeit kontrolliert:

Strasse / Platz	gebührenpflichtige Tage
alte Drogerie	blaue Zone
Bahnhofstrasse	täglich, 07:00 – 19:00 Uhr
Burgstatt	täglich, 07:00 – 19:00 Uhr
Herresrain	blaue Zone
Marktplatz	täglich, 07:00 – 19:00 Uhr
Papiliorama	täglich, 07:00 – 19:00 Uhr
Parkplatz PS Vordere Gasse	Spezialbewilligung
Pumpwerk Industrie	täglich, 07:00 – 19:00 Uhr
Schwimmbad	keine
Steindleren	blaue Zone

Artikel 2

Die Benützung der Parkfelder ist während den auf den Ticketautomaten oder Tafeln bezeichneten Zeiten gebührenpflichtig. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Bahnhofstrasse, Marktplatz und Burgstatt

Parkzeit	Gebühr mit Geldeinwurf
30 Minuten	gratis
erste Stunde	Fr. 1.00
jede weitere Stunde	Fr. 1.00

Parkplatz Papiliorama

Parkzeit	Gebühr pro Stationierung
pauschal	Fr. 4.00

Artikel 3

Die Monatskarte für die Parkplätze wird zu Fr. 65.00 (7Tage/Woche) verkauft und ist bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Sie ist persönlich und nicht übertragbar; ausgenommen Kundenkarten von an die Parkfelder angrenzenden Geschäften.

Die Jahreskarte für die Parkplätze wird zu Fr. 650.00 (7Tage/Woche) verkauft und ist bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Sie ist persönlich und nicht übertragbar; ausgenommen Kundenkarten von an die Parkfelder angrenzenden Geschäften.

Der Kauf einer Parkkarte schliesst keine Garantie auf einen freien Parkplatz ein.

Artikel 4

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

GEMEINDERAT KERZERS

Die Gemeindepräsidentin:



Susanne Schwander



Der Gemeindeschreiber:



Erich Hirt